

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

90 (15.4.1916)

Alle lassen ständig:

Dreher

Maschinenlocher

Schmiede

Sandformer

Maschinenformer

(auch Striegelmöbeln)

ferner einige

Sieberei-Gilfsarbeiter

zum sofortigen Eintritt.

Badische Maschinenfabrik

(Schwalmweg) Durlach.

Wohnungs-Veränderung.

Untergeordnete wohnt jetzt

Kuenerstraße 15 II

neben Darmstädter Hof.

Frau Frida Steiber,

Damenfächereien.

Benzin-

Mischung, garantiert gut, erstklassig, für Landwirtschaft, Autos und industrielle Betriebe stets abzugeben. 8000. Versandhaus **outer, Offen- burg 25**

Junge Kaninchen

sind zu verkaufen

Schrotstraße 8 II

Futterkartoffeln

werden fortwährend angekauft

Werberstraße 7.

Dickrüben,

25 Bimmer, hat zu verkaufen

Christian Kuh

Dorfenerstr. 9.

Dampfwasch-Anstalt

C. Bardusch, Ettlingen

übernimmt die Ausführung von

Vorhängen und Stores

in **weil. erdme** und **sehr** zu billigen Preisen unter

Zusicherung tadelloser Ausführung.

Gemahlener Gips

(Schwefelsäure-Resist),

zum Gipsen der Kalkbäder, empfiehlt zu **M 1.70 p. 50 kg** (letzte Größe werden zu **50 N** zurückgenommen)

R. Reußler, Saumstraße 23, Telefon 408

Eröffnung

eines der Neuesten entworfenen

Damenfrisier-Geschäfts

(elektrischer Betrieb)

Ausführung sämtlicher Haararbeiten.

Spezialität: Haarpflege

Durch langjähriges Erfahrung im Beruf bis ich in der Lage, die geschätzten Damen Durlachs und Umgebung auf das Beste bedienen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Luise Zentner,

Zehntstr. 7, bei Photograph Traub.

Abonnement in und ausser dem Hause.

Besidenz-Theater
in Durlach im Grünen Hof.

Sonntag:

Programm

mit musikalischer Illustration.

Interessanter, reichhaltige

Kriegsverichterstattung

•••••

Schlußführung!

Die Zerstörung von Karthago!

Über 600 Jahre lang blühte Karthago in einem Meerestempel mit 1000 Tempeln. Überdies ein Wunderwerk der Kunst!

•••••

An des Dolchens Grenze

•••••

•••••

Nur die Erinnerung bleibt

•••••

•••••

Spielet nicht mit

•••••

Drauenherzen

•••••

•••••

2 Eier gemischtes Holz, als

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

•••••

Markt oder durch den Handel aufweist. Kommt hiernach bei dem Weiterverkauf durch den Handel das Schwein gegenüber dem Einkauf ab Stall in eine niedrigere Gewichtsklasse, so bleibt für die Preisberechnung die vom Händler beim Kauf ab Stall bezahlte nächst höhere Gewichtsklasse dann maßgebend, wenn das Schwein höchstens 4 kg unter der oberen Grenze der niedrigeren Gewichtsklasse zurückbleibt.

Als Markt im Sinne des § 3 der Bundesratsverordnung gelten nur Schlachtofenmäcker.

§ 2 Als nichtern gemogen im Sinne der Bundesratsverordnung sowie unserer Vollzugsverordnung gelten Schweine, die 12 Stunden vor der Verwiegung zum Verkauf futterfrei geblieben sind. Bei Schweinen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind vom ermittelten Lebendgewicht fünf Hundertteile abzugiehen.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 7. April 1916.

Groß. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Höchstpreise für Käiber, Kackhammel und sonstige Schafe betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339, 513) wird folgendes bestimmt:

Die Stallpreise dürfen für einen Zentner Lebendgewicht höchstens betragen:

- a) bei Käibern 120 M.
- b) bei Kackhammeln 100 M.
- c) bei sonstigen Schafen 90 M.

Maßgebend ist das Lebendgewicht nichtern gemogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gemogen abzüglich 5 v. H. Beim Weiterverkauf dieser Tiere darf für Unkosten (einschließlich der Frachtkosten) und Händlergewinn zum Einstandspreis ein Zuschlag genommen werden, welcher bei Käibern 5 v. H. und bei Kackhammeln und sonstigen Schafen 5 v. H. des Einstandspreises nicht übersteigen darf. Auf keinen Fall darf beim Weiterverkauf ein höherer Einstandspreis als der durch diese Bekanntmachung festgesetzte Stallhöchstpreis zugrunde gelegt werden, auch wenn vor Erlassung dieser Bekanntmachung für das Tier ein höherer Stallpreis bezahlt worden ist.

Vorstehende Höchstpreise gelten nicht beim unmittelbaren Verkauf von Landwirt zu Landwirt und bei Schafen auch von Schafhalter zu Schafhalter.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 7. April 1916.

Groß. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Versorgungsregelung mit Eiern betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) wird angeordnet:

§ 1 Mit Rücksicht auf die bestehende Knappheit an Eiern wird das für die Osterzeit übliche Färben von Eiern verboten.

Zusammenhänge werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2 Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 7. April 1916.

Groß. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Den Pflanzenschutz betr.

Um der überhandnehmenden Plünderung der verschiedenartigsten Blüme- und Sträucher durch Ausflügler, namentlich im Lurnberggebiet, Einhalt zu tun, hat der Gemeinderat Durlach eine größere Anzahl Herren, die sich im Interesse des Naturschutzes ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben, zu freiwilligen **Waldausschauern** ernannt.

Dieselben sind vom Bezirksamt als Wald-aufsicher handgeleitet verpflichtet, tragen als Kennzeichen (im allgemeinen verdeckt) eine Schärpe in den habitischen Farben und einen bezirksamtlichen Ausweis. Sie haben die Befugnisse des Waldschupperpersonals, sind also berechtigt, Personen, die Reisig oder Zweige in ungebührlicher Weise abreißen oder solche in größeren Bündeln mit sich führen, ohne den rechtmäßigen Erwerb nachweisen zu können, zur Feststellung ihrer Persönlichkeit anzuhalten und nötigenfalls auch vorläufig festzunehmen. Auch gegen das übermäßige Plündern und das schonungslose Ausreißen von Feld- und Waldblümen werden die Genannten einschreiten.

Die Bewoßterung wird gebeten, die Tätigkeit der freiwilligen Waldaufsicher nach Möglichkeit zu unterstützen.

Durlach den 10. April 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Handelsregister. In Firma Schuhhaus Emil Schwarz, Durlach wurde eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht.